

Statuten

Verein Alterszentrum Mühlefeld

A. NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Alterszentrum Mühlefeld“ besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Erlinsbach SO.

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein führt das von den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO (nachfolgend Trägergemeinden genannt) erstellte und gemäss Übergabevereinbarung vom 10.03.1993 zum Betrieb übergebene Alterszentrum Mühlefeld auf eigene Rechnung.

Im Alterszentrum sollen in erster Linie Einzelpersonen und Ehepaare mit Wohnsitz in den Gemeinden Erlinsbach Aufnahme finden, welche der Pflege und Betreuung bedürfen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind die beiden Trägergemeinden.

Die Mitgliedschaft steht weiter offen für:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand, unter Angabe der Gründe, erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

C. ORGANE

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

D. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 6

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder, unter Angabe des Grundes, mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Die Einladung zur Versammlung hat mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage zum Voraus schriftlich an die Vereinsmitglieder und durch öffentliche Publikation im „Niederämter Anzeiger“ zu erfolgen.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem einfachen Mehr. Davon ausgenommen sind die Änderungen der Statuten und die Vereinsauflösung, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder benötigen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Gemeinden informieren jährlich an der Vereinsversammlung über die Wahl der Revisionsstelle.

Art. 7

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der durch die Vereinsversammlung zu bestellenden 3 Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl des Vereinspräsidiums;
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder;
- g) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

E. VORSTAND

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

3 Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Es gilt die Amtsperiode der Solothurner Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden wählen je 2 Vorstandsmitglieder.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt seine zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 9

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen (insbesondere die Genehmigung des Budgets), soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen;
- b) Erlass aller für den Betrieb erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte, insbesondere das Reglement des Vereinsvorstandes mit Zweck, Aufgaben, Organisation und Kompetenzen;
- c) Beschluss der Taxordnung und Taxtabelle;
- d) Wahl der Leitung des Alterszentrums;
- e) Beizug von Personen oder Firmen für die Erfüllung von Spezialaufgaben (z. B. Administration, Finanzen);
- f) Einsetzung von Ausschüssen für die Behandlung von Spezialfragen;
- g) Erteilung von Spezialaufträgen

F. REVISIONSSTELLE

Art. 10

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden wählen die Revisionsstelle.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben einer eingeschränkten Revision. Über die Prüfung erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ordentliche Revision verlangen.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

G. FINANZEN / VERPFLICHTUNGEN

Art. 11

Die Mittelbeschaffung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge, Beiträge und freiwillige Spenden
- b) Erlöse aus Sammlungen, Aktionen, Vergabungen, Vermächtnissen, Schenkungen etc.
- c) Betriebserträge

Die Trägergemeinden sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Vorgängig ist bei beiden Geschäften die Zustimmung der Trägergemeinden einzuholen.

Art. 14

Nach Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Trägergemeinden über.

Diese haben die übernommenen Gelder zweckgebunden zu verwalten und einer anderen Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zu übergeben.

Art. 15

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2006 und wurden von der der Vereinsversammlung vom 20. Juni 2018 genehmigt.

NAMENS DER VEREINSVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Regina Wildi

Der Vizepräsident:

Roberto Heller

5015 Erlinsbach SO, 20. Juni 2018